



517-BHV000000105-129/2023-BHV-504

Datum: 20.06.2025

Standortbezogene Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben: Umrüstung auf Dualbrennstoff-Brenneranlagen

Antragstellerin: FRoSTA AG Werk Bremerhaven
Am Lunedeich 116
27572 Bremerhaven

2. Beschreibung

Aufgrund der Gas-Notsituation werden im Werk Bremerhaven der FRoSTA AG insgesamt vier Brenner von reinem Erdgasbetrieb auf Dualstoffbrenner (Erdgas/Heizöl) umgerüstet. Zusätzlich werden 3 Heizöltanks á 40.000 Liter, entsprechende Fundamente, die notwendigen Saugleitungen und Förderpumpenanlagen sowie eine Brandschutzmauer installiert.

3. Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 EG und Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Hierbei ist nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 31.01.2025, zuletzt ergänzt am 04.05.2025
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Erlaubnis nach BetrSichV) vom 27.05.2025
- Stellungnahme der FBG Bremerhaven vom 06.06.2025
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 16.06.2025
- Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Wasserbehörde – vom 17.06.2025
- Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Bodenschutz- und Altlastenbehörde – vom 18.06.2025



5. Umweltauswirkungen

5.1 Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich gemäß Flächennutzungsplan 2006 der Seestadt Bremerhaven auf einer ausgewiesenen gewerblichen Baufläche im Gewerbegebiet Fischereihafen. Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet.

5.2 Größe des Vorhabens

Die Flächeninanspruchnahme für die die 3 Heizöltanks beträgt ca. 100 m². Der Umfang der Erdarbeiten für die Erstellung der Fundamente beträgt ca. 30 m³.

5.3 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

keine

5.4 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die neuen Anlagen werden auf einem Grundstück errichtet und betrieben, das bereits industriell genutzt wird. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinflusst.

5.5 Erzeugung von Abfällen

Es werden keine Abfälle erzeugt.

5.6 Lärmschutz

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Schallemissionsquellen.

5.7 Luftreinhaltung

Der Einsatz von Heizöl als Brennstoff erfolgt nur im Falle einer Gasmangellage oder einer Notsituation. Der Regelbetrieb erfolgt weiterhin mit Erdgas. Durch den Einsatz moderner Brenner und Auflagen zur Luftreinhaltung wird sichergestellt, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft und 44. BImSchV eingehalten werden.

5.8 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Durch die Lagerung des Heizöls in doppelwandigen Tanks mit Leckageanzeige und der Betankung über zertifizierte Betankungsfahrzeuge sowie Auflagen zum Boden- und Gewässerschutz wird sichergestellt, dass keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert werden.

5.9 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung und wird gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.



6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez.

Bodewald